

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Notunterkunft
des Marktes Hengersberg
(Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

vom 07.06.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Hengersberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich

- | | |
|---|-----------------|
| a) in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne außerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung | 2,00 € , |
| b) in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung | 2,30 € . |

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.
- (2) Für sonstige Nebenkosten i.S.d. Betriebskostenverordnung wird eine angemessene Pauschale im Rahmen der Zuweisung festgesetzt. Sie kann bei Bedarf angepasst werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und aufgefodert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

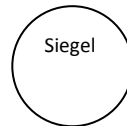
§ 6 Anteile Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, den 07.06.2016
MARKT HENGERSBERG



Christian Mayer
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.06.2016 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 18) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.06.2016 angeheftet und am 30.06.2016 wieder entfernt.

Hengersberg, den 30.06.2016
MARKT HENGERSBERG

Jungtäubl